



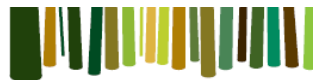
Waldbesitzerverband  
Sachsen-Anhalt

## Waldbesitzerverband für Sachsen – Anhalt e.V.

# Satzung

### § 1 Name und Sitz und Logo

1. Der Verband führt den Namen „Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.“. Er hat seinen Sitz in Magdeburg. Sein Verbandsbereich umfasst das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.
2. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
3. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr. Gerichtsstand ist Magdeburg.
4. Der Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V. ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V.
5. Der Verband führt das folgende Logo:



Waldbesitzerverband  
Sachsen-Anhalt

### § 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband hat den Zweck, die berufsständischen, rechtlichen und forstpolitischen Interessen der Besitzer des Nichtstaatswaldes zu vertreten und die Unantastbarkeit des Waldeigentums, die Freiheit seiner Bewirtschaftung und das Recht auf Selbstverwaltung zu wahren.
2. Das geschieht insbesondere
  - a) durch Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften, politischen Parteien, Behörden, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit,
  - b) durch Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen des Forstbetriebes,
  - c) durch Förderung der forstfachlichen Fortbildung seiner Mitglieder.
3. Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.



### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verband besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) außerordentlichen Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder können sein:
  - a) Forstbetriebsgemeinschaften und andere Vereinigungen von Waldbesitzern.
  - c) Jeder nichtstaatliche Waldbesitzer (natürliche oder juristische Personen) als Einzelmitglied (Privatwald einschließlich Kirchenwald, Körperschaftswald, Kommunalwald).
3. Zu Ehrenmitgliedern des Verbands können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Forstwirtschaft oder um den Verband besondere Verdienste erworben haben.
6. Außerordentliche Mitglieder sind Freunde und Förderer der nicht staatlichen Forstwirtschaft. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Zugang einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V. und schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand erworben.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod oder – im Falle einer juristischen Person – durch Auflösung
  - b) durch schriftliche Kündigung (Austrittserklärung), die unter Wahrung einer sechsmonatigen Frist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist.
  - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand seine Pflichten gegenüber dem Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt nachhaltig gröblich verletzt, insbesondere Beschlüsse nicht befolgt. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.



### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
2. Jedes Mitglied kann im Rahmen des Vereinsrechtes ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zur Ausübung des Stimmrechts, im Einzelfall, schriftlich bevollmächtigen.
3. Jedes Mitglied hat insbesondere die Pflicht, die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
4. Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.

### **§ 6 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.
2. Die Stimmrechte verteilen sich in der Mitgliederversammlung nach einem Stimmenverteilungsschlüssel. Danach erhalten Mitglieder mit bis zu 50 ha Waldfläche eine Stimme und für jede weitere volle 50 ha je eine weitere Stimme, maximal 20 Stimmen. In der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit schriftlicher Vollmacht 1 weiteres Mitglied vertreten.
3. Juristische Personen und Körperschaften nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihren nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung bestimmten Vertreter wahr.
4. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden, im Übrigen, wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einberufen und geleitet. Zwischen dem Tage der Einberufung und der Mitgliederversammlung soll eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Im Einberufungsschreiben ist die Tagesordnung mitzuteilen.



5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, jedoch nur über die in der Tagesordnung mitgeteilten Punkte.
6. Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift ist der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen.

### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt:
  - a) den Vorstand und den Vorsitzenden,
  - b) die Rechnungsprüfer,
  - c) die Ehrenmitglieder.
2. die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Genehmigung des Jahreshaushalts,
  - b) die Genehmigung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts der Rechnungsprüfer,
  - c) die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
  - d) die Beitragsordnung,
  - e) die Änderung der Satzung,
  - f) die Auflösung des Verbandes.

Beschlüsse zu e und f bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts ist in diesen Fällen unzulässig.

### **§ 9 Der Vorstand**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren (Wahlperiode) einen aus mindestens neun und maximal 11 Personen bestehenden Vorstand und aus dessen Mitte den Vorsitzenden. Der Vorstand sollte die Mitgliederstruktur und die regionale Verteilung möglichst widerspiegeln. Die Wahlperiode beginnt mit der Annahme der Wahl, frühestens mit dem Ende der Wahlperiode des bisherigen Vorstandes.



2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende und weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Er sollte sich eine Geschäftsordnung geben in welcher die Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes, die Aufgabe des Geschäftsführers und die Aufgabe von Ausschüssen zu regeln sind.
3. Die Wahl des Vorstandes soll vor Ende der Wahlperiode eines Vorstandes erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, so findet durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode statt. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode unter drei, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl durchzuführen.
4. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt nach Bedarf durch den Vorsitzenden. Sie soll schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Berater ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.
7. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt:

1. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung der Beschlüsse derselben.
2. Anstellung des Geschäftsführers und Regelung der Anstellungsbedingungen,
  1. Aufsicht über die Geschäftsstelle,
  2. Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
  3. Erarbeitung der Beitragsordnung,
  4. Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen,
  5. Vorschlag an die Mitgliederversammlung, ein Ehrenmitglied zu ernennen,
  6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,



7. Festlegung einer Geschäftsordnung, in der die Aufgaben des Vorstandes und des Geschäftsführers geregelt sind.

### **§ 11 Geschäftsführung**

1. Der Vorsitzende führt nach Maßgabe der Geschäftsordnung die laufenden Geschäfte des Waldbesitzerverbandes. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er durch die beiden Stellvertreter vertreten.
2. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt entweder durch den Vorsitzenden allein oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass die Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Rechtsgeschäften erforderlich ist, wenn im Einzelfall eine Verpflichtung des Vereins von mehr als 5.000 €, jährlich eingegangen wird.

### **§ 12 Kassenprüfung**

Durch die Mitgliederversammlung sind 3 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen, davon ist jährlich einer neu zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.



Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes.

### **§ 13 Auflösung des Verbandes, Liquidation**

1. Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung erst beschließen, nachdem zuvor ein entsprechender Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt worden ist.
2. Der Antrag muss schriftlich unter der Angabe von Gründen an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen und anwesenden Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt, soll auch darüber beschließen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses führt der geschäftsführende Vorstand die Liquidation durch.
5. Die Mitgliederversammlung hat auch über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Verbandsvermögens zu beschließen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.